

Handy-/Smartphone-Ordnung der 30. Oberschule

§1 Handys/Smartphones sind während der gesamten Unterrichtszeit der Schüler und Schülerinnen einschließlich der Pausen auf dem Schulgelände ausgeschaltet. Eine Stummschaltung reicht nicht aus.

§2 Ausnahmen von §1 gelten, wenn das Handy/Smartphone im Schulunterricht mit Billigung der Lehrkräfte eingesetzt werden soll und in Notfällen. Ein Notfall liegt insbesondere vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler während der Schulzeit erkrankt und mit Wissen der Lehrkräfte von den Sorgeberechtigten abgeholt werden muss.

§3 Verstößt ein Schüler oder eine Schülerin gegen den §1, wird das Handy/Smartphone durch die Lehrkraft/Schulleitung eingezogen und nach Unterrichtsschluss wieder ausgehändigt. Im Wiederholungsfall wird das Handy/Smartphone nur den Sorgeberechtigten oder dem Schüler/der Schülerin nach Rücksprache mit diesen ausgehändigt.

§4 Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder, Videos oder Texte auf dem Handy/Smartphone einer Schülerin oder eines Schülers befinden, sind die Lehrkräfte ebenfalls berechtigt, das Handy/Smartphone einzuziehen. Es darf an die Schulleitung weitergegeben werden.

Eine Rückgabe an den Schüler/die Schülerin bzw. an die Sorgeberechtigten erfolgt nur nach Rücksprache mit der Schulleitung.

§5 Bei Verstößen gegen die Handy-/Smartphone-Ordnung der 30.Oberschule kann der Klassenleiter/die Klassenleiterin oder die Schulleitung einen Verweis aussprechen. Außerdem werden die Eltern informiert. In besonders schweren Fällen kann auch ein Schulverweis ausgesprochen werden.

Besteht ein besonders schwerer Fall, leitet die Schulleitung alle erforderlichen Schritte ein. Insbesondere informiert sie die Sorgeberechtigten, die Polizei und sonstige Behörden (z.B. Jugendamt). Sie empfiehlt der Polizei die Durchsuchung des Handys/Smartphones nach jugendgefährdenden Inhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für die Konfiguration der Schülergeräte (Apps, Web-Dienste, etc.) - vor allem in Hinblick auf Altersgemäßheit und Gesetzeskonformität – obliegt den Sorgeberechtigten und nicht der Schule. Für daraus entstandene Straftaten und zivilrechtliche Ansprüche übernimmt die Schule keine Haftung.

§6 Für die Beschädigung und für den Verlust am, bzw. des eingezogenen Handys/Smartphones haftet die Schule nur bei Schäden, die durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.

Ich/wir habe/n die Handy-/Smartphone-Ordnung gelesen und verstanden.

Datum, Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Datum, Unterschrift der/ des Sorgeberechtigten